

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ladbergen vom 13.12.2007

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Ladbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ladbergen vom 13.12.2007 beschlossen.

Artikel I

§ 7 Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(4) Bei einer 14tägigen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung je Frontmeter jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,18 €
- in Reinigungsklasse S2: 0,94 €
- in Reinigungsklasse S3: 0,71 €
- in Reinigungsklasse S4: 0,00 €

(5) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W1: 0,31 €
- in Reinigungsklasse W2: 0,41 €
- in Reinigungsklasse W3: 0,51 €
- in Reinigungsklasse W4: 0,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ladbergen vom 17.12.2020 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 17.12.2021

Torsten Buller
Bürgermeister